

# Praxisfestlegung des Gemeindevorstandes zur Gestaltung und Anordnung von Solaranlagen in der Gemeinde Tinizong-Rona

## 1. Gesetzliche Ausgangslage

### 1.1. Bundesgesetz über die Raumplanung

#### Art. 18 Solaranlagen

In Bau- und Landwirtschaftszonen sind sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen zu bewilligen, sofern keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden.

### 1.2. Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG) und Raumplanungsverordnung (KRVO)

#### Art. 40 KRVO Nicht bewilligungspflichtige Bauvorhaben

Folgende Bauvorhaben bedürfen keiner Baubewilligung:

16. nicht reflektierende Sonnenkollektoren oder Solarzellen mit einer Absorberfläche bis maximal 6.0 m<sup>2</sup> pro Fassade oder Dachseite innerhalb der Bauzonen und bis maximal 2.0 m<sup>2</sup> ausserhalb der Bauzonen (ausgenommen Erhaltungszonen).

#### Art. 73 KRG Gestaltung (Schutz des Orts- und Landschaftsbildes)

1. Siedlungen, Bauten und Anlagen sind nach den Regeln der Baukunst so zu gestalten und einzuordnen, dass mit der Umgebung und der Landschaft eine gute Gesamtwirkung entsteht.

## 2. Richtlinien

### 2.1 Allgemeine Grundsätze

a) Wenn immer möglich, sind bei Solaranlagen Schrägdachlösungen anzustreben.

Die Solaranlage sollte sorgfältig auf dem Dach oder notfalls an den Fassadenflächen eines Gebäudes montiert werden. Bei bestehenden Bauten können auch Solaranlagen mit geringer Bauhöhe (mit leichter Neigung) zugelassen werden. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Die Solaranlagen dürfen nicht über die Dachkonturen hinaus ragen.

Falls möglich und bei einem Neubau, sollte die Solaranlage im Dach (dachbündig) bzw. in der Fassade integriert, sodass sie in visueller und baulicher Hinsicht Teil der Dachhülle wird und weniger als aufgesetzter „Fremdkörper“ in Erscheinung tritt.

b) Solaranlagen die nicht auf einem Gebäude (zum Beispiel freistehend im Gelände) installiert werden, sind unzulässig.

c) Solaranlagen sind nicht als blosse technische Anlagen zu behandeln, sondern als gestalterisches und architektonisches Element zu erkennen und als solche in die Projekterarbeitung mit einzubeziehen. Ziel muss sein, eine bestmögliche Integration in den Baukörper zu erreichen. Eine Projektskizze, möglichst auf Basis einer Fotografie, kann dem Hausbesitzer als Entscheidungshilfe dienen. Die ästhetische Qualität kann nicht hoch genug eingeschätzt werden; die Solarzellen präsentieren sich – Tag für Tag – während zweier bis dreier Jahrzehnte auf dem Dach bzw. an der Hausfassade.

d) Je heikler der Standort, desto grösser sind die gestalterischen Anforderungen. Als heikel gelten: Dorfkernzone und exponierte Lagen mit guter Einsehbarkeit (Hanglagen).

## 2.2 Flachdächer

Grundsätzlich bestehen zwei Möglichkeiten: Horizontale oder geneigte Solarelemente. Bei beiden Flachdach-Varianten sind folgende Kriterien zu beachten:

- Gute Integration der Anlagen in die Dachlandschaft bzw. Dachelemente, in die Fassade bzw. Fassadenelemente (Verteilung, Proportionen) oder in die Balkone (Geländer, Brüstungen etc.)

Bei geneigten Solarelementen auf Flachdächern sind zusätzlich zu beachten:

- Symmetrie, Parallelität, regelmässige Wiederholung der Elemente
- zurückhaltende Verwendung von Gestellen
- möglichst flacher Winkel
- möglichst geringe Einsehbarkeit

## 2.3 Solaranlagen in Erhaltungszonen

Die früher praktizierte Montageart der Solarpanels auf einer Stange stellt einen zum Teil erheblichen Eingriff in die Landschaft dar und wirkt wie ein Fremdkörper in den Kleinsiedlungen mit landschaftlich und kulturgeschichtlich wertvoller Bausubstanz.

Gemäss Artikel 31 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden ist in den Erhaltungszonen die bauliche Grundstruktur, die äussere Erscheinung sowie der ursprüngliche Charakter des Gebäudes in den wesentlichen Zügen zu wahren.

Mit einer Montageart der Solarpanels flach auf dem Dach der Gebäude können die Gesetzesbestimmungen eingehalten werden. Sollte diese Montageart wegen des Sonneneinfallwinkels auf die Sonnenkollektoren ungeeignet sein, besteht die Möglichkeit, die Sonnenkollektoren entweder auf dem Dach leicht geneigt aufzurichten oder sie an einer Gebäudefassade zu montieren, wobei eine passende Montageart, z.B. auf zum Gebäude passenden Hölzern, gewählt werden muss.

Aufgrund dieser Erwägungen hat der Gemeindevorstand an seiner Sitzung vom 15. April 2009 entschieden, dass ab diesem Zeitpunkt in den Erhaltungszonen Solarpanels nur noch wie unter 2.3, Abs. 3 beschrieben montiert werden dürfen.

## **3. Spezielle Anforderungen, Baueingabe**

### 3.1 Fachberatung

Solaranlagen sind Gestaltungselemente mit zumeist erheblicher visueller Wirkung auf die Umgebung, so dass die Errichtung eine anspruchsvolle gestalterische Aufgabe darstellt.

Daher empfiehlt der Gemeindevorstand allen Interessenten den Beizug ausgewiesener Fachleute (Planer, Architekten, Ingenieure).

### 3.2 Baueingabe

Zur Beurteilung sind mit der Baueingabe für die Solaranlage eine Fassadenansicht, Fotos der Bestandssituation, ein Situationsplan sowie technische und gestalterische Angaben zur Anlage einzureichen.